

31/SN-12/ME

**Zukunft • Bildung • Kultur****BMUK**

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
UND KULTURELLE  
ANGELEGENHEITEN

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 WIEN

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel. + 43-1/531 20-0  
Fax + 43-1/531 20-4499

Sachbearbeiter:  
Dr. Anton STIFTER  
Tel.: 531 20 - 2368

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. ....-GE/19.....  
Datum: 8. MRZ. 1996

*Verf. J. T. 96. VI*  
*May Keller*

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt  
in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministe-  
rium für Jugend und Familie mit GZ 23 0102/4-II/3/96 übermittelten Entwurf ei-  
ner Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zur gefälligen Kenntnis-  
nahme.

Beilage

Wien, 4. März 1996  
Für die Bundesministerin:  
i.V. Dr. STIFTER

*F. R. d. A. Stifter*

**Zukunft • Bildung • Kultur**

Zl. 13.573/3-III/3/96

An das  
 Bundesministerium  
 für Jugend und  
 Familie  
 Franz Josefs Kai 51  
 1010 WIEN

BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR UNTERRICHT  
 UND KULTURELLE  
 ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5  
 A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0  
 Fax +43-1/531 20-4499

Sachbearbeiter:  
 Dr. Anton STIFTER  
 Tel.: 531 20 - 2368

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
 geändert wird

Zu Zl. 23 0102/4-II/3/96

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1 lit.i:

Gemäß dieser Bestimmung haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung befinden, nur dann, wenn sie die jeweils festgelegte Schuldauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten. Dabei ist jene Schulausbildung maßgebend, die das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit absolviert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die für die Berufsausbildung und Arbeitsplatzsicherung oft notwendigen Kollegs nicht erfaßt werden – im Gegensatz zu den Hochschulen und Fachhochschulen. Das gleiche gilt auch für die sich unmittelbar an die Reifeprüfung (Schulabschluß) anschließenden Speziallehrgänge. Eine Gleichstellung der Kollegs und Speziallehrgänge mit den Hochschulen und Fachhochschulen erscheint daher nötig (auf die Zielsetzung dieser Schulformen wird hingewiesen).

Es wird daher ersucht, diese Schulformen in der gegenständlichen Bestimmung zu berücksichtigen.

Wien, 4. März 1996  
 Für die Bundesministerin:  
 Dr. STIFTER

*F. R. d. A. Stifter*